	Bewirtschaftungsvertrag 2008	Bewirtschaftungsvertrag 2019
	§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsinhalt	§ 1 <u>Vertragsgegenstand, Vertragsinhalt</u>
1.	Die Stadt hat vom Bund die Grundstücke im Ostteil des Flugplatzareals (siehe Anlage 1) erworben. Die Grundstücke sind in wesentlichen Teilen mit Gebäuden und Anlagen der Bereiche Technik, Wohnen und Freizeit bebaut und mit der dazugehörigen Infrastruktur ausgestattet.	unverändert
2.	Die Stadt überlässt der Entwicklungsgesellschaft die aus dem Lageplan ersichtlichen Teilflächen des früheren Flugplatzgeländes mit allen Aufbauten, Einrichtungen und sonstigen Bestandteilen, ausgenommen sind die der öffentlichen Nutzung gewidmeten Flächen sowie die Verund Entsorgungseinrichtungen. Die Überlassung erfolgt zum Zwecke der Bewirtschaftung zur Vermeidung von Substanzverlust an den Gebäuden und Anlagen. Die Entwicklungsgesellschaft ist berechtigt, die Gebäude und Anlagen oder Teile hiervon zu vermieten. Diese Vertragsverhältnisse unterliegen nicht dem Erlaubniserfordernis des § 540 BGB.	
3.	Die Entwicklungsgesellschaft vermietet oder verpachtet die Grundstücke im eigenen Namen und für eigene Rechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung und hat bei der Bewirtschaftung die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden. Für die Vermietung ist ein entsprechender, mit der Stadt abgestimmter Mustermietvertrag anzuwenden.	

		Ţ
	betreibende und Neuansiedler zu veräußern. Die Entwicklungsgesellschaft wird deshalb auch ein entsprechendes Grundstücks- und Standortmarketing betreiben. Grundstücksverhandlungen für den Verkauf werden von der Entwicklungsgesellschaft geführt. Die Fachdienststellen der Stadt sind zur Entscheidungsvorbereitung einzubinden. Die Entscheidung über einen Verkauf trifft die Stadt. Die notariellen Kaufverträge werden von der Grundstückseigentümerin abgeschlossen. § 2 Vertragsbeginn, Vertragsende Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Januar 2008.	§ 2 <u>Vertragsbeginn, Vertragsende</u> 1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Januar 2019 .
2.	Das Vertragsverhältnis endet, sobald und soweit das Areal insgesamt an Dritte übereignet worden ist.	2. – 5. unverändert
3.	Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn	
	 die Entwicklungsgesellschaft wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt, 	
	 die Entwicklungsgesellschaft länger als sechs Monate in Zahlungsrückstand gerät, 	
	über die Entwicklungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eingeleitet wird,	
	oder	
	 die Entwicklungsgesellschaft durch Beschluss aufgelöst wird. 	
	Das gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht der Entwicklungsgesellschaft bleibt hiervon unberührt.	

4.	Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern	
	auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die	
	Kündigung ist spätestens am 31.12. des Vorjahres auszu-	
	sprechen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.	

5. Im Falle der Kündigung dieses Vertragsverhältnisses stehen bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die daraus vorhandenen Geldbestände aus dem Bewirtschaftungsvertrag der Stadt zu.

§ 3 Entgelt

1. Die Stadt überlässt der Entwicklungsgesellschaft den Vertragsgegenstand entgeltlich. Die Entwicklungsgesellschaft ermittelt ihre jährlichen Aufwendungen mit der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes. Die Entwicklungsgesellschaft entrichtet als Entgelt einen Anteil an den aus den Mietverhältnissen resultierenden Netto-Soll-Mieten. Als Netto-Soll-Miete ist die vertraglich vereinbarte Miete abzüglich Nebenkostenanteil und Umsatzsteuer zu verstehen.

Zum Ausgleich eines durchschnittlichen Mietausfalls wird zur Ermittlung der Verteilungsgrundlage die Netto-Soll-Miete um pauschal 2 % gekürzt.

Der weiterzuleitende Mietanteil wird unter dieser Maßgabe wie folgt festgesetzt:

Für Bestandsgebäude erhält die Stadt 40 % der um 2 % gekürzten Netto-Soll-Mieten.

Für Freiflächen erhält die Stadt 80 % der um 2 % gekürzten Netto-Soll-Mieten.

Für Abbruchgebäude erhält die Stadt Lahr 20% der um 2% gekürzten Netto-Soll-Mieten.

§ 3 <u>Entgelt</u>

Die Stadt überlässt der Entwicklungsgesellschaft den Vertragsgegenstand entgeltlich. Die Entwicklungsgesellschaft ermittelt ihre jährlichen Aufwendungen mit der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes. Die Entwicklungsgesellschaft entrichtet als Entgelt einen Anteil an den aus den Mietverhältnissen resultierenden Netto-Soll-Mieten. Als Netto-Soll-Miete ist die vertraglich vereinbarte Miete abzüglich Nebenkostenanteil und Umsatzsteuer zu verstehen.

Zum Ausgleich eines durchschnittlichen Mietausfalls wird zur Ermittlung der Verteilungsgrundlage die Netto-Soll-Miete um pauschal 2 % gekürzt.

Der weiterzuleitende Mietanteil wird unter dieser Maßgabe wie folgt festgesetzt:

Für Bestandsgebäude erhält die Stadt 40 % der um 2 % gekürzten Netto-Soll-Mieten.

Für Freiflächen erhält die Stadt **60 %** der um 2 % gekürzten Netto-Soll-Mieten.

Für Abbruchgebäude erhält die Stadt Lahr 20% der um 2% gekürzten Netto-Soll-Mieten.

2. Aus den verbleibenden Mieteinnahmen sind von der Entwicklungsgesellschaft die Personalkosten, die Kosten für die Verwaltung des Geländes, die Bewirtschaftungs- und Betreuungskosten für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung sowie für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht entsprechend der Satzung der Stadt Lahr über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) sowie die Kosten für Marketing und Standortwerbung zu tragen.

Die Grundsteuer für unbebaute Grundstücke trägt die Stadt als Eigentümerin.

3. Das der Stadt zustehende Mietentgelt wird vierteljährlich in geschätzten Teilbeträgen der Stadt übertragen. Zum Jahresende ist eine Abrechnung spätestens bis 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Die Abrechnung muss die Herleitung des abzuführenden Betrages nachvollziehbar darstellen. Ausgesprochene Mietverzichte im Sinne von Abs. 6 sind schriftlich nachvollziehbar darzustellen.

Die Stadt ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung und Abführung der Netto-Soll-Mieten sowie der Verwendung der Mittel für Erhaltungsaufwendungen, etc. nach § 3 Nr. 1 und § 5 Nr. 4 zu prüfen. Sie erhält das Recht, die Unterlagen der Entwicklungsgesellschaft einzusehen. Soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, ist die Entwicklungsgesellschaft verpflichtet, die Unterlagen auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

2. Unverändert

3. Das der Stadt zustehende Mietentgelt wird **monatlich** in geschätzten Teilbeträgen der Stadt übertragen. Zum Jahresende ist eine Abrechnung spätestens bis 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Die Abrechnung muss die Herleitung des abzuführenden Betrages nachvollziehbar darstellen. Ausgesprochene Mietverzichte im Sinne von Abs. 6 sind schriftlich nachvollziehbar darzustellen.

Die Stadt ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung und Abführung der Netto-Soll-Mieten sowie der Verwendung der Mittel für Erhaltungsaufwendungen, etc. nach § 3 Nr. 1 und § 5 Nr. 4 zu prüfen. Sie erhält das Recht, die Unterlagen der Entwicklungsgesellschaft einzusehen. Soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, ist die Entwicklungsgesellschaft verpflichtet, die Unterlagen auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

- 4. Die in diesem Bewirtschaftungsvertrag getroffenen Regelungen zum Entgelt (§ 3) sind bis zum 31.12.2006 anzuwenden. Sollte keine rechtzeitige Vereinbarung getroffen werden, so verlängert sich die Anwendungszeit nochmals um ein halbes Jahr bis zum 30.06.2007. Danach ist die Stadt verpflichtet, den Mietgegenstand bis zur Vereinbarung über eine neue Entgeltsregelung zu den bisher geltenden Konditionen an die Entwicklungsgesellschaft zu überlassen.
- Die Entwicklungsgesellschaft kann in begründeten Einzelfällen einen Mietverzicht für Bestandsgebäude bis zu 3 Monatsmieten aussprechen, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtsumme von € 5.000,00 der Netto-Soll-Miete im Einzelfall.
- 4. Die in diesem Bewirtschaftungsvertrag getroffenen Regelungen zum Entgelt (§ 3) sind bis zum 31.12.2019 anzuwenden. Sollte keine rechtzeitige Vereinbarung getroffen werden, so verlängert sich die Anwendungszeit nochmals um ein halbes Jahr bis zum 30.06.2020. Danach ist die Stadt verpflichtet, den Mietgegenstand bis zur Vereinbarung über eine neue Entgeltsregelung zu den bisher geltenden Konditionen an die Entwicklungsgesellschaft zu überlassen.
- 5. unverändert

§ 4	§ 4		
<u>Verzugszinsen</u>	<u>Verzugszinsen</u>		
Gerät die Entwicklungsgesellschaft mit Geldleistungen aus	unverändert		
dem Vertragsverhältnis in Verzug, sind von ihr Verzugszinsen			
nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten. Im Ver-			
zugsfalle ist außerdem der sonstige nachweisbare Verzugs-			
schaden zu ersetzen.			
§ 5	§ 5		
Instandhaltung / Instandsetzung	Instandhaltung / Instandsetzung		
1. Die Entwicklungsgesellschaft ist für die ordnungsgemäße Instandhaltung (It. Anlage 3 zum Kaufvertrag zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Friesenheim und der Bundesrepublik Deutschland vom 30.12.1996 1 UR 2562/96) aufgelisteten erhaltenswerten Gebäude und Aufbauten des Vertragsgegenstandes (Bestandsgebäude) verantwortlich. Die Entwicklungsgesellschaft übernimmt auch die Wartung und Beheizung der Bestandsgebäude, soweit dies zur Vermeidung von Substanzschäden erforderlich ist. Die Entwicklungsgesellschaft hat diese Gebäude, Anlagen und Einrichtungen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß nach Maßgabe der jeweils gültigen Zulassungs- und Betriebsvorschriften zu betreiben.	unverändert		
 Für die in Anlage 3 zum Kaufvertrag zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Friesenheim und der Bundesre- publik Deutschland vom 30.12.1996 1 UR 2562/96 nicht aufgeführten Gebäude und Aufbauten des Vertragsgegen- standes (Abbruchgebäude) übernimmt die Entwicklungs- gesellschaft keine Verpflichtung zur Erhaltung der vorhan- denen Bausubstanz. 			

Sie wird jedoch Sorge dafür tragen, dass auf ihre Kosten in regelmäßigen Abständen Wohn- und Bürogebäude entlüftet und alle Gebäude und zugehörigen Ver- und Entsorgungssysteme auf ihren baulichen Zustand kontrolliert werden. Wird bei diesen Kontrollen festgestellt, dass dringende Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, zeigt die Entwicklungsgesellschaft dies der Stadt unverzüglich an.

- 3. Die sogenannten kleinen Instandhaltungsmaßnahmen und Schönheitsreparaturen sind von den Mietern zu tragen.
- 4. Erhaltungsaufwendungen und Reparaturen werden von der Entwicklungsgesellschaft getragen. Die Stadt übernimmt, sofern Finanzmittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, diese Kosten bis zur Höhe des an die Stadt abgeführten Mietanteils.
- 5. Erhaltungsaufwendungen, Reparaturen sowie die Pflege der Grünflächen –ausgenommen der Pflege des Straßenbegleitgrüns sowie des öffentlichen Grüns- werden von der Entwicklungsgesellschaft nach eigenem Ermessen durchgeführt bzw. an externe Unternehmen vergeben. Bei Maßnahmen mit einem Auftragsvolumen von mehr als € 25.000,00 hat die Entwicklungsgesellschaft vor Auftragserteilung die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen.
- 6. Für Erhaltungsaufwendungen und Reparaturen sind die ermittelten Kosten für diese Maßnahmen bis spätestens 30.09. jeden Jahres der Stadt zu melden, damit diese in die Haushaltsplanung aufgenommen werden können. Über die Durchführung der Maßnahmen entscheidet die Stadt als Grundstückseigentümerin.

Synopse
Bewirtschaftungsvertrag für Ostareal 2008 / 2019

	§ 6	§ 6	
4	Bewirtschaftungs- und Betriebskosten	Bewirtschaftungs- und Betriebskosten	
11.	Die Entwicklungsgesellschaft trägt die Bewirtschaftungs-,	unverändert	
	Betriebs- und Personalkosten für alle Grundstücke, Ge-		
	bäude und Anlagen.		
2	Laigtungen, die für die Powirtenhoftunge, oder Potriebekee		
۷.	Leistungen, die für die Bewirtschaftungs- oder Betriebskos-		
	ten anfallen können, beschafft sich die Entwicklungsge-		
	sellschaft unmittelbar. Die Entwicklungsgesellschaft tritt in		
	die bestehenden Versorgungsverträge ein.	6.7	
	§ 7	§ 7	
1	<u>Verkehrssicherungspflicht und Haftung</u> Der Vertragsgegenstand wird in dem der Entwicklungsge-	<u>Verkehrssicherungspflicht und Haftung</u> unverändert	
' '	sellschaft bekannten Zustand ohne jede Gewähr für Grö-	dilveranceit	
	ße, Güte, Beschaffenheit oder Eignung für den von der		
	Entwicklungsgesellschaft vorgesehenen Zweck und ohne		
	Haftung für Sach- und Rechtsmängel, ausgenommen der		
	Haftung für Altlasten, übergeben. Von Gewährleistungs-,		
	Ersatzansprüchen und Zurückbehaltungsrechten nimmt die		
	Entwicklungsgesellschaft Abstand. Die Entwicklungsge-		
	sellschaft ist verpflichtet, der Stadt oder von dieser beauf-		
	•		
	tragten Dritten ggfs. die Erkundung und erforderliche Sa-		
	nierung von Altlasten zu ermöglichen.		
2	Die Entwicklungsgesellschaft übernimmt ab dem Tag der		
۷.	Besitzübergabe die der Stadt obliegende Verkehrssiche-		
	rungspflicht – mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflä-		
	chen – und alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen mit		
	, ,		
	Ausnahme der Haftung für bei Besitzübergang bestehender und nicht verschlimmerter Altlasten gemäß Abs. 1 in		
	vollem Umfang – auch im Verhältnis zu Dritten – hinsicht-		
	lich des Vertragsgegenstands. Sie stellt die Stadt insbe-		
	sondere von jeglicher Haftung gegenüber Dritten – soweit		
	gesetzlich zulässig – frei.		

 Die Entwicklungsgesellschaft haftet ferner für alle Scam Vertragsgegenstand, die sie selbst oder dieje Personen schuldhaft verursacht haben, für deren Versicher ten sie einzustehen hat. Die Entwicklungsgesellschaftet ferner für Schäden, die durch schuldhafte Unterlader Anzeige von im Lauf der Mietzeit entstehenden Mes Vertragsgegenstands oder von gegen nicht vor sehene Gefahren des Vertragsgegenstands erforde Vorkehrungen entstehen. Dies gilt auch im Falle ein terlassenen Anzeige durch Personen oder Gesellschaft vertraglich ein Recht zum Besitz ableiten. Die Er lungsgesellschaft haftet nicht, falls sie den Beweis führt, dass ein Schaden durch vorsätzliches oder schaftes Verhalten weder bei ihr noch bei einer der vonannten Personen oder Gesellschaften vorgelegen hat. Die Entwicklungsgesellschaft wird für einen ausreich Versicherungsschutz sorgen. 	enigen Verhal- aft haf- assung Mängel herge- rlichen ner un- haften, ntwick- s dafür schuld- arange- nat.
§ 8	§ 8
Bauliche Änderungen, Verwendungsersatz	Bauliche Änderungen, Verwendungsersatz
 Bauliche Maßnahmen an Bestandsgebäuden (lt. An zum Kaufvertrag zwischen der Stadt Lahr und de meinde Friesenheim und der Bundesrepublik Deuts vom 30.12.1996 1 UR 2562/96), die eine wesentlich änderung der Bausubstanz (z.B. Neu-, Um-, An- un 	unverändert er Ge- chland ne Ver-

- 2. Werden Umbauten erforderlich oder stehen größere Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach und an den Heizungen an, sind die ermittelten Kosten für diese Maßnahmen bis spätestens 30.09. jeden Jahres der Stadt zu melden, damit diese in die Haushaltsplanung aufgenommen werden können. Über die Durchführung der Maßnahmen entscheidet die Stadt als Grundstückseigentümerin.
- 3. Bauliche Maßnahmen an Abbruchgebäuden (lt. Anlage 4 zum Kaufvertrag zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Friesenheim und der Bundesrepublik Deutschland vom 30.12.1996 1 UR 2562/96), die eine wesentliche Veränderung der Bausubstanz oder die Beseitigung von Bauten und Anlagen bewirken, erfolgt durch die Entwicklungsgesellschaft nach eigenem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung. Die Durchführung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt, dass finanzielle Mittel hierfür zur Verfügung stehen. Die Entwicklungsgesellschaft hat dabei die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden. Die jeweils notwendigen baurechtlichen Genehmigungen werden durch die Entwicklungsgesellschaft bei der zuständigen Baurechtsbehörde der Stadt Lahr eingeholt.
- 4. Die von der Entwicklungsgesellschaft oder einem Dritten auf dem Vertragsgegenstand getätigten notwendigen Investitionen werden beim Kauf durch diese oder den Dritten seitens der Stadt nicht wertsteigernd berücksichtigt.

§ 9	§ 9
Salvatorische Klausel	Salvatorische Klausel
Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer	unverändert
Gültigkeit der Schriftform, bzw. soweit gemäß § 311 b BGB	
erforderlich, zusätzlich der notariellen Beurkundung; sie sind	
als Nachtrag kenntlich zu machen.	
§10	§ 10
<u>Veränderungen und Nebenabreden</u>	<u>Veränderungen und Nebenabreden</u>
Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer	unverändert
Gültigkeit der Schriftform, bzw. soweit gemäß § 311 b BGB	
erforderlich, zusätzlich der notariellen Beurkundung; sie sind	
als Nachtrag kenntlich zu machen.	
§11	§11
<u>Vertragsausfertigungen</u>	<u>Vertragsausfertigungen</u>
Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt; die Entwicklungsge-	unverändert
sellschaft erhält zwei Ausfertigungen, die Stadt erhält drei	
Ausfertigungen.	
§12	§12
<u>Anlagen</u>	<u>Anlagen</u>
Die Anlagen 1 bis 4 sind wesentliche Bestandteile dieses Ver-	unverändert
trages.	